

Nr der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(1. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Antrag

der Abg. Klubobfrau Mag. Gutschi, Mag. Jöbstl, Dr. Schöchl und Ing. Wallner betreffend die Radfahrprüfung für Kinder.

§ 65 der Straßenverkehrsordnung definiert, unter welchen Bedingungen es erlaubt ist, auf öffentlichen Straßen alleine ein Fahrrad zu fahren. Neben der nötigen körperlichen und geistigen Eignung sind Kenntnisse über straßenpolizeiliche Vorschriften erforderlich. Diese werden bei der freiwilligen Radfahrprüfung, welche üblicherweise in der 4. Schulstufe stattfindet, getestet. Die Radfahrprüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Die praktische Prüfung wird von einer Polizistin/einem Polizisten abgenommen. Wenn beide Prüfungsteile positiv sind, wird dem Kind der Fahrradausweis übergeben. Voraussetzung dafür ist allerdings die Vollendung des 10. Lebensjahres.

Hieraus resultiert die Situation, dass Kinder im Zeitraum zwischen ihrem 10. Geburtstag und Ablegung der Radfahrprüfung, trotz positiver Absolvierung derselben, nicht ohne Begleitung auf öffentlichen Straßen Fahrrad fahren dürfen.

Besonders für die Kinder, aber zunehmend auch für die Eltern, ist diese Regelung oftmals nur schwer verständlich und nicht nachvollziehbar.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher den folgenden

Antrag:

Der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Die Salzburger Landesregierung wird ersucht, die Bundesregierung aufzufordern, § 65 StVO dahingehend zu ändern, dass Kinder nach positiver Absolvierung der Radfahrprüfung in der vierten Schulstufe auch vor dem 10. Geburtstag bereits ihr Fahrrad alleine auf öffentlichen Verkehrsflächen benutzen dürfen.
2. Dieser Antrag wird dem Infrastruktur, Mobilität, Wohnen und Raumordnungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung an das Hohe Haus zugewiesen.

Salzburg, am 25. Juni 2018